

strafrechtlichen, strafprozessualen und kriminalitätsverhütenden Gesichtspunkten begrenzt ist, stehen;

- der Überprüfung jeder Beweistatsache durch allseitige Untersuchung, durch Vergleich mit anderen Beweistatsachen sowie mit der Gesamtheit der festgestellten Tatsachen;
- dem mit den Denkgesetzen übereinstimmenden Ableiten von Schlußfolgerungen aus den Beweistatsachen auf die Tatsachen, die zum Gegenstand der Beweisführung in der betreffenden Strafsache gehören;
- der Erarbeitung der objektiven Grundlagen für die Bildung der inneren Überzeugung des Kriminalisten davon, daß seine Feststellungen über den strafrechtlich relevanten Sachverhalt wahr sind;
- der sich an die Adressaten der Beweisführung wendenden Begründung, daß die Feststellungen des Kriminalisten mit dem objektiv-realen Sachverhalt der Strafsache, den sie abbilden, übereinstimmen.

5.3.

Der Begriff des Beweises im Strafverfahren

Der Begriff „Beweis“ wird in der Strafverfahrensrechtswissenschaft in verschiedener Bedeutung verwendet, wobei er oft mit dem Begriff der Beweismittel identifiziert wird.¹³ Für eine einheitliche Begriffsbestimmung ist es zweckmäßig, ihn vom allgemeinen Beweisbegriff abzuleiten. Das liegt im Interesse der Herausbildung eines soweit wie möglich vereinheitlichten Begriffssystems der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften, das die Verständigung zwischen den verschiedenen Einzelwissenschaften innerhalb der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften sehr erleichtern würde.

Ausgehend von dem allgemeinen Beweisbegriff der marxistisch-leninistischen Philosophie, gilt es, die Spezifik des Beweises im Strafverfahren und die wichtigsten Arten des strafprozessualen Beweises zu bestimmen. Dabei schließen die Grundformen des strafprozessualen Beweises alle logischen Formen des Beweises und der logischen Schlüsse in sich ein.¹⁴ In der Praxis der Beweisführung müssen sie ständig beachtet werden, weil von ihnen wesentlich die Exaktheit des geführten strafprozessualen Beweises abhängt.

5.3.1.

Der Begriff

Ganz allgemein kann unter dem Beweis der Nachweis der Wahrheit einer Erkenntnis, einer Aussage, einer Theorie verstanden werden. Der Beweis dient dazu, uns Gewißheit über den Wahrheitswert einer Erkenntnis zu verschaffen. Um das zu erreichen, muß der Beweis eine Beziehung zwischen der objektiven Realität und der Erkenntnis herstellen. Er besteht so in einer Folge von logischen Schlüssen auf der Grundlage von bereits in der bisherigen gesellschaftlichen Praxis bewiesenen Erkenntnissen, deren Wahrheitswert bekannt ist und solchen einfachen Erkenntnissen, von deren Wahrheit sich jeder, der über die erforderlichen Voraussetzungen verfügt, empirisch überzeugen kann (Tatsachen). Diese bereits gesicherten wahren Erkenntnisse (z. B. Wissenschaft) und die konkreten Tatsachen stellen die *Beweisgründe* dar, auf welche die logischen Schlüsse aufgebaut sind. Die Beweisgründe müssen, wenn sie den Beweis tragen sollen, d. h. wenn sie beweiskräftig sein sollen, stets das Ergebnis der praktischen Tätigkeit sein; denn der Marxismus-Leninismus geht davon aus, daß allein die Praxis das Kriterium der Wahrheit einer Erkenntnis sein kann.¹⁵

So werden im Strafverfahren die Beweismittel in der praktischen Tätigkeit des Untersuchungsführers aufgefunden und gesichert. Zum Beispiel kann nur der praktische Vergleich zwischen dem am Tatort gefundenen Fingerabdruck und dem Vergleichsabdruck dessen Gleichheit in der Struktur und in den Details beweisen.

Im Strafverfahren sind die Beweismittel die wesentlichen Beweisgründe, aus denen erst andere Beweisgründe abgeleitet werden können. Sie sind in zweierlei Hinsicht Er-

13 Vgl. M. S. Strogowitsch, Lehrbuch des sowjetischen Strafprozesses, Bd. I, Moskau 1968, S. 287 (russ.); Sowjetischer Strafprozeß, Red. D. S. Karew, Moskau 1975, S. 109 (russ.); Theorie der Beweise im sowjetischen Strafprozeß, Moskau 1973, S. 197 f. (russ.).

14 Zu den logischen Formen des Beweises vgl. H. Klotz, a. a. O., S. 222 ff.

15 Vgl. Grundlagen der marxistisch-leninistischen Philosophie, a. a. O., S. 19 ff.; Dialektischer und historischer Materialismus, a. a. O., S. 283 ff.